

A. Pelt / RSV / H.

6 O 33/19

Verkündet am 09.05.2019

gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Abschrift

1. Berufungstermin: 10.6.19
2. Beschwerdestermin: 10.7.19

Termin notiert



Termin notiert

Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-33/18-FW

gegen

Volkswagen AG, vertr. d.d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.298,74 EUR nebst Zinsen aus 18.298,09 EUR in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2011 bis zum 14.01.2019 und aus 11.298,74 EUR seit dem 15.01.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 1.100,51 EUR freizustellen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%- Punkten seit dem 07.07.2018.

3. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit teilweise nämlich hinsichtlich des angekün-
digten Feststellungsantrags zu 2. erledigt hat.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 30 Prozent und die Beklagte 70 Pro-
zent.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu
vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist für die Beklagte vorläufig voll-
streckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Hö-
he von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Be-
trags leistet.
7. Der Streitwert wird auf 26.648,66 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerseite nimmt die Beklagten im Zusammenhang mit dem sog. VW-Abgasskandal auf
Schadensersatz in Anspruch. Im Laufe des Verfahrens veräußerte der Kläger das Fahrzeug.

Die Klägerseite kaufte am 21.11.2011 einen PKW der Marke Volkswagen VW Touran 1,6 I TDI
mit der Fahrzeugidentifikationsnummer \ zu einem Preis von 26.648,66
EUR. Das Fahrzeug war zu diesem Zeitpunkt neu und wies eine Laufleistung von 0 km auf.

Der PKW ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet, dessen Motorsteuerungs-
software den Ausstoß von Stickstoff (NOx) im behördlichen Prüfverfahren optimiert. Die Software
erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissions-
werte oder im üblichen Straßenverkehr befindet. Auf dem Rollenprüfstand schaltet die Motor-
steuerung in einen NOx-optimierten Modus 1, bei dem es eine erhöhte Abgasrückführungsrate
gibt; im normalen Fahrbetrieb befindet sich der Motor durchgehend im partikeloptimierten Mo-
dus 0. Dadurch konnten auf dem Prüfstand geringere Stickoxidwerte als im Normalbetrieb erzielt
und die nach der Euro-5-Abgasnorm vorgegebenen NOx-Grenzwerte eingehalten werden.

Die Beklagte ist Herstellerin des Fahrzeugs, sie veranlasste den Einbau des Motors.

Das Kraftfahrtbundesamt, das in der verbauten Software, anders als die Beklagten, eine den ge-

setzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 715/2007 widersprechende Abschaltvorrichtung sieht, ordnete den Rückruf an und verlangte, bei allen Fahrzeugen, die über eine solche Software verfügen, „die unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen“.

Die Klägerseite forderte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben zur Rückabwicklung des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug auf. Die Beklagte wies die Rückabwicklung zurück.

Am 14.01.2019 verkaufte der Kläger das oben benannte Fahrzeug zu einem Preis von 7.000,- EUR an einen VW-Vertragshändler. Zu diesem Zeitpunkt wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 94.000 km auf.

Die Klägerseite hat angekündigt zu beantragen:

1.

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei EUR 26.648,66 unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR 4.243,12 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2011 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des PKW VW Touran „Style“ 1,6 l TDI, f

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.

3.

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 1.899,24 freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten seit Rechtshängigkeit.

Sie hat sodann die Klage wie folgt erhöht:

1.

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei EUR 26.648,66 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2011 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen

Übereignung des PKW VW Touran „Style“1,6 l TDI, f

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.

3.

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.077,74 freizustellen.

Und beantragt zuletzt,

1.

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei EUR 19.648,66 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2011 auf EUR 26.648,66 zu bezahlen.

2.

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.077,74 freizustellen.

Im Übrigen,

erklärt der Kläger die Klage für erledigt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist der Beklagten am 6.07.2018 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage hat überwiegend Erfolg.

A. Das Landgericht Itzehoe ist örtlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 32 ZPO. Danach ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen ist. Begehungsort ist dabei jeder Ort, an welchem zumindest eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale der jeweiligen unerlaubten Handlung verwirklicht wurde.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach dem insoweit allein maßgeblichen klägerischen Vortrag sind die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung gemäß § 826 BGB vorliegend erfüllt. Im Falle des § 826 BGB ist der Eintritt eines Schadens Teil des gesetzlichen Tatbestands. Der Ort des Schadenseintritts liegt im Bezirk des Landgerichts Itzehoe. So dürfte der Schaden der Klägerseite im Rahmen des § 826 BGB vorliegend in dem Abschluss des für sie nachteiligen Kaufvertrags über das streitgegenständliche Fahrzeug bestehen und daher am Ort des Vertragsschlusses eingetreten sein.

B. Die Zahlungsklage ist überwiegend begründet.

1. Der Kläger hat dem Grunde nach gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB.

Die Beklagte hat den Kläger durch das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Dieselmotors – unter Verschweigen der gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung – geschädigt.

In Unkenntnis der gesetzeswidrigen Motorsteuerungssoftware hat die Klägerseite das streitgegenständliche Fahrzeug erworben und damit einen für sie – auch wirtschaftlich – nachteiligen Vertrag abgeschlossen, da das Fahrzeug jedenfalls nicht den berechtigten Vorstellungen der Klägerseite entsprach.

Hinsichtlich des Schadens stellt § 826 BGB nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern auch jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH, Urteil v. 19.07.2004 – II ZR 402/02, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41). Ausreichend ist jede Schadenszufügung im weitesten Sinne, also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit (LG Offenburg, Urteil v. 12.05.2017 – 6 O 119/16 mwN).

Auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des jeweils Geschädigten ent-

spricht, ist ein Schaden im Sinne des § 826 BGB. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der jeweiligen Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil v. 19.07.2004 – II ZR 402/02, BGHZ 160, 149-159 Rn. 41; BGH, Urteil v. 28.10.2014 – VI ZR 15/14, Rn. 17ff., juris; BGH, Urteil v. 03.12.2013 – XI ZR 295/12, Rn. 27, juris).

Der Schaden der Klägerseite ist im vorliegenden Fall darin zu sehen, dass diese ein mangelhaftes Fahrzeug erworben hat, welches gerade aufgrund der Mangelhaftigkeit kein gleichwertiges Äquivalent zu dem – für ein mangelfreies Fahrzeug – gezahlten Kaufpreis darstellt.

Der streitgegenständliche PKW war zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft, da er aufgrund der Ausstattung mit einer auf das Motorsteuerungsgerät einwirkenden Software, welche die Umschaltung von einem stickstoffoptimierten in einen nicht-stickstoffoptimierten Modus ermöglichte, jedenfalls nicht die übliche Beschaffenheit aufwies.

Ein Kaufgegenstand ist nur dann frei von Sachmängeln, wenn er eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache verlangen kann. Maßgeblich ist dabei die objektiv berechnete Käufererwartung.

Die Erwartung des Klägers über die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der in Prospekten und Werbung veröffentlichten Messwerte mit den im realen Fahrbetrieb zu erwartenden Emissionswerten ist objektiv berechnungsfähig.

Der Durchschnittskäufer eines Fahrzeugs, darf berechtigterweise davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und sodann über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung der NOx-Ausstoß in gesetzlich unzulässiger Weise reduziert wird (vgl. LG Oldenburg, Ur. v. 01.09.2016, 16 O 790/16; LG Münster, Ur. v. 14.03.2016, 11 O 341/15).

Zwar ist allgemein bekannt, dass der Prüfstandmodus eines Fahrzeugs nicht mit dem realen Fahrbetrieb des Fahrzeugs übereinstimmt, da unter anderem ABS- und ESP-Systeme auf dem Prüfstand ausgeschaltet werden. Allerdings geht ein Käufer von einer grundsätzlichen Übertragbarkeit der auf dem „Prüfstand“ ermittelten Werte auf das Verbrauchsverhalten und die zu erwartenden Emissionswerte des jeweiligen Fahrzeugs im realen Straßenverkehr aus (vgl. LG Krefeld, Ur. v. 14.09.2016, 2 O 72/16; LG Bochum, Ur. v. 16.03.2016, 2 O 425/15). Dieser grundsätzlichen Vergleichbarkeit wird aber durch den Einsatz der Software die Grundlage entzogen, da in diesem Fall die Abweichungen zwischen den Abgaswerten auf dem Prüfstand und denen im realen Fahrbetrieb nicht, wie typischerweise zu erwarten, aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten im Straßenverkehr oder dem individuellen Fahrverhalten des jeweiligen Fahrers, sondern durch eine

bewusste Softwareeinwirkung auf die Motorsteuerung entstehen.

Eine Abweichung des streitgegenständlichen Fahrzeugs von der zu erwartenden Beschaffenheit ergibt sich ergänzend auch daraus, dass die von der Beklagten zu 2.) verbaute Software gesetzeswidrig ist.

Es liegt eine gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 715/2007 verbotene Abschaltvorrichtung vor.

Soweit die Beklagte zu 2.) hierzu argumentiert, eine Abschaltvorrichtung liege nicht vor, da das Abgasrückführungssystem nicht zu dem in der Verordnung genannten Emissionskontrollsystem gehöre und keine Einwirkung im realen Fahrbetrieb erfolge, kann dies nicht überzeugen.

Das europäische Recht ist grundsätzlich nach seinem Sinn und Zweck auszulegen. Nach der Präambel wird deutlich, dass Ziele der Verordnung insbesondere die Verbesserung der Luftqualität und die Einhaltung der Luftverschmutzungsgrenzen sind, zu deren Erreichung insbesondere eine erhebliche Minderung der Stickstoffemissionen durch Dieselfahrzeuge erforderlich sei. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der gesetzlich nicht definierte Begriff des Emissionskontrollsystems nur die Abgasnachbehandlung, nicht jedoch die Abgasrückführung erfassen sollte (vgl. LG Offenburg, Urteil v. 12.05.2017 - 6 O 119/16). Bei verständiger Auslegung muss die von der Beklagten zu 2.) installierte Software als Abschaltvorrichtung angesehen werden, welche auch im realen Fahrbetrieb auf das Emissionskontrollsystem einwirkt. So setzt diese die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende Programmierung des Modus 1, welche nur für den Prüfstand bestimmt ist, im realen Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft, was dazu führt, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße deutlich höher ist. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Einwirkung auf das Emissionskontrollsystem vorhanden ist oder aber lediglich eine Einwirkung auf einen innermotorischen Vorgang erfolgt, da schon die Testzykluserkennung in Verbindung mit der Abschaltung des Abgasrückführungssystems außerhalb des Prüfstands einen Verstoß gegen das Verbot einer Abschaltvorrichtung darstellen dürfte. Es liegt zudem auf der Hand, dass eine Schadstoffmessung auf dem Prüfstand nur dann sinnvoll ist, wenn das zu testende Fahrzeug gerade hinsichtlich der Abgasbehandlung auf dem Prüfstand eben jenem Zustand entspricht, in dem es sich auch im Betrieb auf der Straße befindet, da ansonsten Tricks und Manipulationen Tür und Tor geöffnet wäre und eine Vergleichbarkeit nicht mehr herzustellen wäre. Daher muss eine allein auf den Testzyklus zugeschnittene Abgasbehandlung als unzulässige Abschaltvorrichtung angesehen werden (LG Hildesheim, Urteil v. 17.01.2017 - 3 O 139/16).

Bei der zugefügten Schädigung handelt es sich auch um eine sittenwidrige Schädigung.

In objektiver Hinsicht müsste das Verhalten der Beklagten dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprechen. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Beklagte hat in großem Umfang im eigenen Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften umgangen und dabei auch ihre Kunden und Fahrzeugwerber getäuscht. Dabei hat die Beklagte nicht nur die gesetzlich festgesetzten Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System geschaffen, welches ihr ermöglichte, ihr Vorgehen gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern zu verschleiern. (LG Offenbach, Urteil v. 12.05.2017 - 6 O 119/16). Eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses begründet bereits regelmäßig die Sittenwidrigkeit (BGH, Urteil v. 21.12.2004 - VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361-371 Rn. 13; BGH, Urteil v. 28.06.2016 - VI ZR 536/15, Rn. 22, juris). Eine solche Täuschung ist vorliegend gegeben. Durch das Inverkehrbringen des manipulierten Motors hat die Beklagte stillschweigend erklärt, dass dieser den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Dies ist nicht der Fall. Der Beklagten kann dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und ein entsprechendes Verständnis der Kunden auch nicht verborgen geblieben sein (vgl. LG Offenbach, Urteil v. 12.05.2017 - 6 O 119/16).

Diese sittenwidrige Schädigung der Beklagten gegenüber der Klägerseite war auch kausal für die Kaufentscheidung der Klägerseite.

Es reicht insoweit aus, dass der jeweils Getäuschte Umstände vorträgt, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und die nach der allgemeinen Lebenserfahrung bei der Art des jeweiligen Rechtsgeschäfts Einfluss auf die Entscheidung gehabt haben können (BGH, Urteil v. 12.05.1995 - V ZR 34/94). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die durch die Software manipulierten Abgaswerte sind sowohl für die Eingruppierung in die Euro 5-Norm, als auch für die Zulassung des Fahrzeugs und die Berechnung der Steuer von Bedeutung.

Es kann insofern dahinstehen, ob die Klägerseite vorliegend ein besonders umweltfreundliches also schadstoffarmes Fahrzeug erwerben wollte, da jedenfalls davon auszugehen ist, dass die Klägerseite ein Fahrzeug erwerben wollte, welches den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Da diese Voraussetzungen durch das streitgegenständliche Fahrzeug entsprechend der obigen Ausführungen nicht erfüllt wurden, ist vorliegend davon auszugehen, dass dieser Einfluss auf die Kaufentscheidung der Klägerseite gehabt hätten, wenn diese im Zeitpunkt der Kaufentscheidung von der manipulierenden Software und deren Wirkungsweise gewusst hätte.

Die Entwicklung und der Einbau sind der Beklagten auch nach § 31 BGB zuzurechnen.

Die Haftung einer juristischen Person setzt grundsätzlich voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand der jeweiligen Haftungsnorm, hier also des § 826 BGB, verwirklicht hat (BGH, Urteil v. 28.06.2016 - VI ZR 536/15).

Die Nachteile für den Käufer waren den handelnden Mitarbeitern bekannt und wurden billigend in Kauf genommen.

Offen bleiben kann, ob auch von Kenntnis oder Absicht und *dolus eventualis* des Vorstands ausgegangen werden kann.

Denn zugerechnete Haftung ist auch dann gegeben, wenn die mangelnde Kenntnis des Vorstands von der entsprechenden Programmierung auf einem gravierenden Organisationsverschulden des Vorstands zurückgeht.

Der Anwendungsbereich des § 31 BGB wird bei Organisationsmängeln erweitert (Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Auflage 2017, § 31 Rn. 7).

So sind juristische Personen verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Entspricht die Organisation der jeweiligen juristischen Person diesen Anforderungen nicht, muss diese sich so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte bzw. tätig gewordene Verrichtungsgehilfe ein verfassungsmäßiger Vertreter der juristischen Person (BGH, Urteil v. 08.07.1980 – VI ZR 158/78 = NJW 1980, 2810).

Die Ausrüstung der vorliegend in Rede stehenden Software in Millionen von Fahrzeugen weltweit stellt aufgrund der Tragweite und der damit verbundenen Risiken für die Gesamtgeschicke eines Konzerns eine wesentliche Entscheidung mit großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Beklagte bzw. den von dieser geführten Konzern dar.

Sollte nicht der Vorstand, sondern vielmehr Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen die Entscheidung zum Einbau der Software getroffen haben, wird daher deren Verhalten und damit deren Kenntnis und *dolus eventualis* der Beklagte zugerechnet. Denn sie muss sich so behandeln lassen, als wären diese Mitarbeiter ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

2. Der Höhe nach kann der Kläger von der Beklagten Rückzahlung von 11.298,74 EUR verlangen.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat die Beklagte den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Vorliegend bedeutet dies, dass die klagende Partei so zu stellen ist, wie wenn sie den Vertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug nicht geschlossen hätte.

In diesem Fall hätte die klagende Partei den vereinbarten Kaufpreis nicht gezahlt und in diesem Fall natürlich auch nicht den Verkaufserlös erhalten.

Die klagende Partei muss sich allerdings auch die gezogenen Nutzungen für das streitgegenständliche Fahrzeug entgegenhalten lassen und die Gebrauchsvorteile bzw. den Wertersatz für die gezogenen Nutzungen herausgeben. Denn die klagende Partei hätte keine Vermögensvorteile in Form der während der Besitzzeit gezogenen Nutzungen erzielt. Diese sind auf den Ersatzbetrag anzurechnen, weil andernfalls eine vom Schadensrecht nicht gedeckte Überkompensation stattfinden würde.

Die Berechnung des Nutzungswertes erfolgt, indem der Bruttokaufpreis mit den gefahrenen Kilometern multipliziert und das Produkt durch die zu verbleibende Gesamtleistung des Fahrzeuges dividiert wird. Die Klägerseite erwarb das Fahrzeug mit einer Laufleistung von 0 km zu einem Kaufpreis von 26.648,66 EUR. Zum Zeitpunkt der Veräußerung hatte das Fahrzeug einen Kilometerstand von 94.000 km. Das Gericht schätzt die voraussichtliche Gesamtleistung gemäß § 287 ZPO auf 300.000 km. Die Beklagte wirbt mit der langen Haltbarkeit ihrer Dieselmotoren und es gibt viele baugleiche Fahrzeuge mit einer wesentlich höheren Laufleistung auf dem Markt, so dass diese fiktive Gesamtleistung angemessen ist.

Die Nutzungsentschädigung errechnet sich somit wie folgt:

$$(26.648,66 \text{ EUR} \times 94.000 \text{ km}) : 300.000 \text{ km} = \underline{8.349,91 \text{ EUR}}$$

Der ausgeurteilte Betrag errechnet sich sodann wie folgt:

$$26.648,66 \text{ EUR} - 8.349,91 \text{ EUR (Nutzungersatz)} - 7.000,- \text{ EUR (Verkaufserlös)} = \underline{11.298,74 \text{ EUR}}$$

3. Dem Kläger steht außerdem nach § 849 Abs. 1, 246 BGB Zahlung von Zinsen seit dem 21.11.2011 zu. Wer durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt wird, Geld zu zahlen, kann vom Schädiger eine Verzinsung nach § 849 BGB verlangen (BGH NJW 2008, 1084).

Zunächst bestand ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 18.298,09 EUR. Erst mit Verkauf des Fahrzeugs am 14.01.2018 reduzierte sich der Betrag auf 11.298,74 EUR. Somit ergibt sich der zuerkannte Zinsanspruch.

4. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freihaltung von den ihr entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus aus den zuvor dargestellten Erwägungen aus § 826 BGB. Zu dem nach § 249 BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch vorgerichtliche Anwaltskosten als Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

Der Gegenstandswert für die außergerichtliche Tätigkeit berechnet sich nach dem Kaufpreis abzüglich der Nutzungsentschädigung.

Er errechnet somit wie folgt:

26.648,66 EUR - 8.349,91 EUR(Nutzungersatz) = 18.298,09 EUR.

Es ist lediglich eine 1,3-Geschäftsgebühr nach diesem Gegenstandswert zugrunde zulegen.

Die Abrechnung einer 2,0-Gebühr anstelle der regelmäßig nach Nr. 2300 VV RVG anzusetzenden 1,3-Gebühr kommt nicht in Betracht, weil die Sache weder besonders umfangreich noch schwierig war. Bei Verfahren der vorliegenden Art handelt es sich zwischenzeitlich um ein Massenphänomen, das auch durch die Verwendung bereits entwickelter und fortlaufend gepflegter Textbausteine gekennzeichnet ist, so dass sich Umfang und Schwierigkeit bezogen auf das einzelne Verfahren entsprechend relativieren.

Folglich ergibt sich nach Nr. 2300, 7002, 7008 VV RVG der ausgeurteilte Betrag in Höhe von 1.100,51 EUR.

D. Der Feststellungsantrag (einseitige Erledigungserklärung des Klägers) ist ebenfalls begründet.

Der ursprüngliche Feststellungsantrag war zulässig. Die Klage war auch hinsichtlich des für erledigt erklärten Klagantrages zu 2. begründet. Die Beklagte befand sich nach Ablehnung der Rückabwicklung mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeuges in Annahmeverzug im Sinne der §§ 293 ff. BGB.

Der Verkauf des Fahrzeugs war auch ein erledigendes Ereignis, da nunmehr statt der Herausgabe und Annahme des Fahrzeugs lediglich Herausgabe, bzw. Verrechnung des erhaltenen Kaufpreises geschuldet war. Die Feststellung des Annahmeverzugs über die Rücknahme hat sich damit erledigt.

II. Hinsichtlich der Zuvieforderung war die Klage im Übrigen abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Zuvieforderung wegen der nicht angerechneten Nutzungsentschädigung in Höhe von 8.349,91 EUR war nicht mehr bloß geringfügig iSv § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

IV. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf §§ 708 ff ZPO.

V. Der Streitwert wird aufgrund der Klagerhöhung auf 26.648,66 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Landgericht